

**Internatsordnung  
für die Internate der Akademie für Hörakustik in Lübeck  
(Einrichtung der Bundesinnung der Hörakustiker KdÖR)**

### **1. Geltungsbereich**

- Die Internatsordnung bezieht sich auf alle Internate der Akademie für Hörakustik. Die Internate sind im Sinne des § 125 (4) Schulgesetz Schleswig-Holstein mit der Schule verbundene Schülerwohnheime. Das gleiche gilt für alle über die Akademie für Hörakustik zur Verfügung gestellten Unterkünfte.
- Die Verwaltung übt das Hausrecht in allen Gebäuden aus. Sie behält sich vor die Unterkünfte auch ohne Anwesenheit der Auszubildenden zu betreten. Dies gilt auch für von ihr beauftragte Fremdfirmen.
- Die Internatsordnung gilt auch an Wochenenden und Feiertagen.

### **2. Anreise – Abreise<sup>1</sup>**

- Die Anreise muss aus organisatorischen Gründen von 14:30 – 19:00 Uhr am Tag vor dem ersten Unterrichtstag erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt (Spätanreise) wird eine Mehraufwandspauschale von 20,00 Euro erhoben.
- Sollte eine Anreise aus zwingendem Grund in diesem Zeitraum nicht möglich sein, ist dies im Vorfeld während der Bürozeiten (Tel. 0451-5029-120, Montag bis Donnerstag von 07:15 bis 18:00 und Freitag von 07:15 bis 15:00 Uhr) mitzuteilen.
- Die An- und Abreise liegt in der Verantwortung der Auszubildenden, bei Minderjährigen in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- Krankheitsfälle und Unfälle sind der zuständigen Lehrkraft und dem Service-Zentrum (Gebäude A) unverzüglich zu melden. Minderjährige dürfen im Krankheitsfall nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten nach Hause abreisen.
- Das Zimmer ist am Abreisetag bis 07:30 Uhr zu räumen, da der Reinigungsdienst die Zimmer für die nächste Anreise vorbereiten muss. Über den genauen Ablauf am Abreisetag (z.B. Gepäckaufbewahrung) wird per Aushang in Gebäude A informiert.

### **3. Zimmerbenutzung<sup>2</sup>**

- Die Verwaltung ist bemüht, die bei der Anmeldung geäußerten Zimmerbelegungswünsche zu berücksichtigen. Ein Anspruch lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Ein Zimmerwechsel ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Verwaltung möglich.

<sup>1</sup> In der Zeit vom 07.05.2020 bis zum 31.12.2021 gelten ergänzend die Zusatzregelungen unter 6.

<sup>2</sup> In der Zeit vom 07.05.2020 bis zum 31.12.2021 gelten ergänzend die Zusatzregelungen unter 6.

- Alle unmittelbar nach Bezug des Zimmers festgestellten Schäden an der Räumlichkeit bzw. der Einrichtung sind dem Service-Zentrum (Gebäude A) unmittelbar anzuzeigen. Bei späterer Feststellung der Mängel wird davon ausgegangen, dass der Bewohner diese Schäden selbst verursacht hat. Sowohl im Falle einer Schadensverursachung als auch bei Verlust des Zimmerschlüssels ist der Zimmerbewohner der Akademie für Hörakustik ersatzpflichtig.
- Offenes Feuer (Kerzen, Räucherstäbchen etc.), gefährliche und leicht entzündliche Materialien (Feuerwerkskörper, Chemikalien etc.) sowie elektrische Koch- und Heizgeräte (Toaster, Tauchsieder, Kochplatten, Back- oder Pizzaöfen, Sandwichmaker, Heizöfen, Kaffeemaschinen oder ähnliche Geräte) sind auf dem Zimmer verboten.
- E-Roller/Scooter und E-Fahrräder sind in allen Gebäuden verboten.
- Inventar und Ausstattung (z.B. Bettzeug) dürfen nicht aus dem Zimmer entfernt werden. Das Anbringen von Postern und anderen Dekorationsartikeln ist nur an den hierfür vorgesehenen Pinnwänden gestattet.
- Reparaturkosten für Beschädigungen und die Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen werden in Rechnung gestellt. Dies gilt im Besonderen beim Rauchen und Kochen auf dem Zimmer.
- Das Trocknen von Wäsche im Zimmer ist nicht gestattet.
- Die Lagerung von Brennstoffen und Säuren in den Internatsgebäuden ist verboten.
- Besondere Vorkommnisse, Beschädigungen und Reparaturbedarf sind unverzüglich den Mitarbeitern im Service-Zentrum (Gebäude A/Boardinghaus I) zu melden. In den Nachtstunden stehen die Mitarbeiter der Nachtbereitschaft bei dringenden Angelegenheiten in den jeweiligen Internaten zur Verfügung.
- Wertgegenstände sind in den Schränken aufzubewahren und zu verschließen. Ebenso sind die Zimmertüren beim Verlassen der Zimmer abzuschließen. Für das Abhandenkommen von Eigentum kann seitens der Akademie für Hörakustik keine Haftung übernommen werden.
- Morgens sind die Zimmer so aufzuräumen, dass eine ordnungsgemäße Reinigung durchgeführt werden kann. Es können nur Flächen gereinigt werden, die frei zugänglich sind. Der Umweltschutz ist der Akademie für Hörakustik wichtig. Daher ist auf dem gesamten Campus und in allen Internatsgebäuden das Prinzip der Mülltrennung anzuwenden.

#### **4. Freizeit, Verantwortung, Rücksichtnahme und Nachtruhe<sup>3</sup>**

- Alle Bewohner der Internate haben sich so zu verhalten, dass sie andere nicht stören. Musik- und Fernsehlautstärke ist mit den Mitbewohnern abzustimmen. Der Wunsch von Mitbewohnern nach Ruhe zum Lernen ist zu berücksichtigen. Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr und ist zu beachten.
- Minderjährige müssen ihre Abwesenheit vom Campus stets durch schriftliches An- und Abmelden im Service-Zentrum (Gebäude A) melden. Dies gilt auch bei Vorliegen einer Erklärung der/des Erziehungsberechtigten, dass der Minderjährige außerhalb der Schulzeit den Campus Hörakustik unbeaufsichtigt verlassen darf. Außerhalb der Öffnungszeiten des Service-Zentrums müssen An- und Abmeldungen in der Internatsbetreuung (Gebäude F) erfolgen. Dauert die Abwesenheit mehr als acht Stunden, insbesondere an Wochenenden, müssen voraussichtliche Dauer und Ort des Aufenthalts außerhalb der Internate sowie eine erreichbare Telefonnummer angegeben werden. Grundsätzlich müssen Minderjährige ab 22:00 Uhr auf ihren Zimmern anwesend sein.
- Störungen des Zusammenlebens, nächtliche Ruhestörungen, Vandalismus etc. können zum Ausschluss aus den Internaten führen. Die Bewohner der Internate sind für die Vorgänge in ihren Zimmern verantwortlich.

---

<sup>3</sup> In der Zeit vom 07.05.2020 bis zum 31.12.2021 gelten ergänzend die Zusatzregelungen unter 6.

- Ruhestörendes Verhalten im gesamten Hochschulstadtteil, auf dem Weg zur Schule, in den Internaten, auf dem Campus oder im Carlebachpark werden sanktioniert. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Verweis aus den Internaten.
- Der Konsum und Besitz alkoholischer Getränke ist auf dem gesamten Campus sowie in allen Internatsgebäuden verboten. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Verweis aus den Internaten.
- Der Besitz, Konsum und Handel illegaler Drogen sowie das Animieren anderer Auszubildender zum Drogenkonsum ist auf dem gesamten Campus sowie in allen Internatsgebäuden verboten. Bei Zuwiderhandlungen erfolgen der sofortige Verweis aus den Internaten und eine polizeiliche Anzeige.
- Das Rauchen ist in allen Gebäuden und außerhalb der festgelegten Raucherplätze der Akademie für Hörakustik nicht gestattet. An den festgelegten Raucherplätzen gilt ebenfalls das Jugendschutzgesetz, dass Rauchen erst ab 18 Jahren in der Öffentlichkeit gestattet.
- Das Mitbringen von Waffen aller Art ist verboten.
- Bei Verstoß gegen die Internatsordnung behält sich die Verwaltung vor, den Ausbildungsbetrieb und bei Minderjährigen zusätzlich die Erziehungsberechtigten zu informieren.

## 5. Sicherheitsmaßnahmen<sup>4</sup>

- Die Aushänge über Sicherheitsmaßnahmen in Notfällen und die Verhaltensrichtlinien im Brandfall sind aufmerksam zu lesen. Es gilt die gemeinsame Brandschutzordnung der Akademie und der Landesberufsschule für Hörakustiker und Hörakustikerinnen.
- Zimmer und Flure in den Internaten sind mit automatischen Rauchmeldern ausgestattet, die bei Rauchentwicklung Feueralarm auslösen, was das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge hat. Das unbegründete Auslösen von Feueralarm wird mit einer hohen Geldzahlung seitens der Feuerwehr geahndet. Zurzeit belaufen sich die Kosten etwa auf 650 Euro pro Einsatz, die der Verursacher trägt.
- Hausfremden Personen ist der Zutritt zu den Internaten grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Verwaltung möglich. Besucher haben die Internate in jedem Fall bis 22:00 Uhr zu verlassen.
- Die Außentüren der Internatsgebäude müssen abends und in den Nachtstunden selbstschließend gehalten werden, damit hausfremde Personen das Gebäude nicht betreten können. Vor diesem Hintergrund werden Teilbereiche der Gebäude videoteknisch überwacht. Die Maßnahme ist mit den Datenschutzbehörden abgestimmt.

## 6. Zusatzregelungen: Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Schülerwohnheimen und Internaten unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2

Es gelten die zusätzlichen Regelungen der Anlage 1 zur Internatsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## 7. Kontakte für Notfälle

In Notfällen wenden Sie sich bitte an:

Campus:	0451 5029-121
Boardinghaus I, III, IV	0451 317000511
Boardinghaus II:	0451 58557410
Ausbildungspark Blankensee:	0160 90546010
Service-Zentrum:	0451 5029-120

<sup>4</sup> In der Zeit vom 07.05.2020 bis zum 31.12.2021 gelten ergänzend die Zusatzregelungen unter 6.

## **8. Sonstiges**

- Jeglicher Handel oder andere gewerbliche Tätigkeiten sowie Werbetätigkeiten insbesondere An-/ Abwerbmaßnahmen sind im Internat und auf dem gesamten Campus untersagt.
- Es sind nur die ausgewiesenen Parkplätze mit gültigem Parkausweis der Akademie für Hörakustik zu nutzen. Beim Verstellen von Feuerwehrezufahrten und Gehwegen wird das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt. Eine Haftung für Schäden an Fahrzeugen, auch wenn sie ordnungsgemäß abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- Das Halten von Tieren in den Internaten ist nicht erlaubt.

## **9. Anerkennung der Internatsordnung**

- Die grobe Missachtung der Internatsordnung sowie der Anweisungen der Verwaltung bzw. Aufsicht kann zum Ausschluss aus den Internaten führen. In diesem Fall werden Ihnen die Gesamtkosten für den vorgesehenen Gesamtunterbringungszeitraum in Rechnung gestellt. Eine anteilige Berechnung ist ausgeschlossen.
- Mit dem Einzug in die Internate der Akademie für Hörakustik wird diese anerkannt. Minderjährige haben die Anerkennung durch die Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung durch einen Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Stand: November 2021

Jakob Stephan Baschab  
Hauptgeschäftsführer

## Anlage 1

### **Zusatzregelungen für den Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Schülerwohnheimen und Internaten unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2**

- a) Grundsätzliches  
Ab dem 07.05.2020 wird die Internatsordnung durch die im Folgenden getroffenen Zusatzregelungen außer Kraft gesetzt bzw. ergänzt/geändert. Dies gilt vorerst bis zum 31.12.2021.
- b) SARS-CoV-2 Zusatzregelung: Anreise
- Vorgaben für die Zeiträume zum An- und Abreisen werden vorab bekannt gegeben.
  - Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt unter Beachtung der Abstandsregeln und den allgemeinen und verbindlichen Vorgaben zur Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (<https://www.nah.sh/de/themen/neuigkeiten/hygienehinweise-fuer-fahrgaeste/>).
  - Fahrgemeinschaften sind unter der Beachtung der Abstandsregel und der Hygieneregeln zulässig. Es sollte durch die Fahrgemeinschaften im Hinblick auf Kontaktpersonennachverfolgung nicht zu einer Durchmischung von Personengruppen kommen.
  - Tägliche bzw. einzelne Zwischenfahrten der Schülerinnen und Schüler in die Heimatorte sollen grundsätzlich vermieden werden.
- c) SARS-CoV-2 Zusatzregelung: Unterweisung
- Bei der erstmaligen Anmeldung im Schülerwohnheim oder dem Internat erfolgt eine Unterweisung in den Infektionsschutz und die Hygienemaßnahmen. Die Kenntnisnahme und die Verpflichtung zur Umsetzung wird von den Schülerinnen und Schülern in der Regel schriftlich bestätigt.
  - Minderjährige Schülerinnen und Schüler erhalten die Informationen zu dem Infektionsschutz und den Hygienemaßnahmen vorab und die Sorgeberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme.
  - Für den Wohnheim- bzw. Internatsbereich wird eine Ansprechperson benannt. Diese ist ebenfalls für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln verantwortlich.
- d) SARS-CoV-2 Zusatzregelung: Monitoring und Dokumentation
- Vor jedem Bezug des Schülerwohnheims oder des Internats wird eine Abfrage auf den Gesundheitszustand und Erkältungssymptome durchgeführt.
  - Zur Kontaktpersonennachverfolgung werden Schülerinnen- und Schülerdaten erfasst.
  - Ein Belegungsplan dokumentiert die Zeiträume und Personen der Zimmerbelegung.

- e) SARS-CoV-2 Zusatzregelung: Unterbringung
- Bei kurzfristigen Aufenthalten in den Wohnheimen oder Internaten, z.B. Unterbringungen durch die Landesberufsschule zur Prüfungsdurchführung, erfolgt die Unterbringung der Schülerinnen und Schüler in Einzelzimmern. Die Zimmer sind ausschließlich von den bewohnten Schülerinnen und Schülern zu betreten. Gegenseitiges Besuchen auf den Zimmern ist ausgeschlossen. Bettwäsche und Handtücher sind ausschließlich zur Nutzung auf dem Zimmer.
  - Bei längerfristigen Aufenthalten, z.B. in Vollinternaten, sind auch Mehrfachbelegungen der Zimmer möglich. Schülerinnen und Schüler stellen in diesen Fällen eine Wohngemeinschaft dar, die in einem Haushalt lebt.
  - Heimfahrten sollten auf das notwendige Maß bzw. übliche Maß beschränkt werden.
  - Zutritt zu den Wohnheimen und Internaten ist ausschließlich untergebrachten Schülerinnen und Schülern, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Personen mit einer Erlaubnis der Schulleitung oder Hausleitung, gestattet.
- f) SARS-CoV-2 Zusatzregelung: Gemeinschaftlich genutzte Räume und Bereiche
- Gemeinschaftlich genutzte Räume und Bereiche, z.B. Gemeinschaftswaschräume, Duschräume, Toiletten, Flure werden nach der Nutzung sofort verlassen.
  - In den gemeinschaftlich genutzten Toiletten werden ausreichend Seife und Papierhandtücher, ggf. Desinfektionsmittel, bereitgestellt.
  - Schülerinnen und Schüler betreten keine Bereiche des Wohnheims oder des Internats, zu denen sie keinen Zugang benötigen, z.B. andere Wohnhäuser oder andere Wohnflure.
  - Freizeiträume bleiben geschlossen oder werden nur mit Aufsichtspersonen genutzt.
- g) SARS-CoV-2 Zusatzregelung: Reinigung
- Es erfolgt eine tägliche Reinigung der Sanitärräume, sowie der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Bereiche. Diese Reinigung erfolgt nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)) für öffentliche Gebäude.
  - Eine grundlegende Reinigung der Zimmer erfolgt bei Abreise bzw. Bettenwechsel. Genutzte Bettwäsche und Handtücher sind fachgerecht zu reinigen.
- h) SARS-CoV-2 Zusatzregelung: Gemeinschaftsverpflegung
- Grundsätzlich müssen sich die Gemeinschaftsverpflegungsbetreiber an den bestehenden Hygieneplan halten.
  - Zusätzlich wird die versetzte Staffelung der Essenszeiten zur Wahrung des Abstandsgebots und zur Vermeidung von Ansammlungen und Warteschlangen organisiert.
  - Nach dem Essen werden die Tischoberflächen entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts gereinigt.
- i) SARS-CoV-2 Zusatzregelung: Verdachtsfälle
- Bei Verdachtsfällen einer Infektion mit SARS-CoV-2 wird umgehend das örtliche Gesundheitsamt hinzugezogen ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)).
  - Ein Zimmer mit angeschlossenem Sanitärbereich wird für eine mögliche Isolation bei einem Verdachtsfall vorgehalten.

- j) SARS-CoV-2 Zusatzregelung: Testkonzept
- Der Zugang zum Campus ist allen Personen untersagt, die nicht über ein aktuelles Testergebnis (Schnelltest) bezüglich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen, das einschließlich der Vornahme des Tests durch eine amtlich zugelassene Stelle nicht älter als 72 Stunden ist. Soweit in bestimmten Bereichen gesetzliche Ausnahmen hinsichtlich einer Testpflicht bestehen sollten, wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Betreten des Campus ein eigenständiges kostenfreies Testangebot für einen Selbsttest unterbreitet.
  - Ein Aufenthalt in den Internaten ist ohne einen am Campus Hörakustik durchgeführten Selbst-/Schnelltest nicht zulässig. Entsprechende Tests müssen 2x pro Woche unter Aufsicht durchgeführt werden. Der erste Test erfolgt bei der Anreise bzw. vor der ersten Unterrichtsstunde, sollte zu diesem Zeitpunkt kein aktuelles Testergebnis einer amtlich zugelassenen Teststelle vorliegen.

Stand: November 2021